

Definitionen der gemeinsamen ESF-Indikatoren in der Programmperiode 2014-2020¹

Inhalt

I. Bagatellgrenze bei der TeilnehmerInnenerfassung.....	3
II. Definitionen der Indikatoren des TeilnehmerInnen-Stammdatenblatts	3
➤ CO01: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose:	4
➤ Subindikator CO02: Langzeitarbeitslose:.....	4
➤ CO03: Nichterwerbstätige:.....	5
➤ Subindikator CO04: Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren:	6
➤ CO05: Erwerbstätige, auch Selbstständige:.....	6
➤ CO06: Unter-25-Jährige:.....	7
➤ CO07: Über 54-Jährige:.....	7
➤ CO08: Über 54-Jährige, die arbeitslos sind, einschließlich Langzeitarbeitsloser, oder die nicht erwerbstätig sind und keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren:	7
➤ Zusatzindikator: ISCED 0 bzw. keine Schulbildung:	8
➤ CO09: Mit Grundbildung (ISCED 1) oder Sekundarbildung Unterstufe (ISCED 2):	8
➤ CO10: Mit Sekundarbildung Oberstufe (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4):	9
➤ CO11: Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8):	9
➤ CO12: TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben:	10
➤ Subindikator CO13: TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten mit unterhaltsberechtigten Kindern leben:	11
➤ CO14: Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern:.....	11
➤ CO15: MigrantInnen, TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma):	11

¹ Es handelt sich dabei um die Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates. Die Definitionen folgen den Vorgaben des „Guidance Document“ der Europäischen Kommission „Programming Period 2014-2020, Monitoring and Evaluation of European Cohesion Policy, European Social Fund“, Stand September 2014.



- CO16: TeilnehmerInnen mit Behinderungen: 13
- CO17: Sonstige benachteiligte Personen: 13
- CO18: Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene: 15
- CO19: Personen, die in ländlichen Gebieten leben:..... 15

III. Definitionen für unmittelbare und längerfristige Ergebnisse betreffend die TeilnehmerInnen.. 16

III.a) Indikatoren zu unmittelbaren Ergebnissen:..... 16

- CR01: Nichterwerbstätige TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind:
16
- CR02: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Ausbildung
absolvieren: 16
- CR03: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen: 17
- CR04: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich
Selbständige 17
- CR05: Benachteiligte TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine
schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen
Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige 17

III.b) Indikatoren zu längerfristigen Ergebnissen: 18

- CR06: TeilnehmerInnen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen
Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige 18
- CR07: TeilnehmerInnen, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich innerhalb von sechs
Monaten nach ihrer Teilnahme verbessert hat..... 18
- CR08: Über 54-jährige TeilnehmerInnen, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen
Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige 19
- CR09: Benachteiligte TeilnehmerInnen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer
Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige 19

IV. Definition der gemeinsamen Projektindikatoren 20

- CO20: Zahl der Projekte, die teilweise oder gänzlich von Sozialpartnern oder
Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden 20
- CO21: Zahl der Projekte, die die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben
erhöhen und ihr berufliches Fortkommen verbessern 21
- CO22: Zahl der Projekte, die auf öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Dienste auf
nationaler, regionaler und lokaler Ebene ausgerichtet sind 21

V. Definition des gemeinsamen Unternehmensindicators 22

- CO23: Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen
(einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft)..... 22

I. Bagatellgrenze bei der TeilnehmerInnenerfassung

TeilnehmerInnenbezogene Daten von Vorhaben müssen grundsätzlich nicht erfasst werden für:

1. entweder individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzzeitberatungen)
2. oder kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)
3. oder eine Kombination aus beidem (beschränkt auf max. 1 Tag bzw. 8 Stunden kollektiver Informationsveranstaltung plus ca. ½ Tag oder 4 Stunden anschließender individueller Kurzberatung)

Es wird damit der Empfehlung der Europäischen Kommission nachgekommen, eine Datenerhebung bei Kurzzeitmaßnahmen zu vermeiden, um keinen überschießenden bürokratischen Aufwand zu erzeugen. Ausnahmen sind aber möglich, sodass ggfs. auch TeilnehmerInnen-bezogene Daten für Vorhaben mit kürzerem TeilnehmerInnenkontakt erfasst werden können. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Operationelle Programm zur Umsetzung des ESF 2014-2020 von ambitionierten Zielsetzungen hinsichtlich der zu erreichenden TeilnehmerInnenzahlen geprägt ist. Es soll daher in jeder Maßnahme eine möglichst breite TeilnehmerInnenerfassung angestrebt werden.

II. Definitionen der Indikatoren des TeilnehmerInnen-Stammdatenblatts

Allgemeine Anmerkung:

Die Angaben, die zum jeweiligen Teilnehmer / zur jeweiligen Teilnehmerin im Stammdatenblatt gemacht werden, beziehen sich immer auf seine/ihre aktuelle Situation beim Eintritt in die Maßnahme.

Erwerbsstatus bei Eintritt in die Maßnahme²:

Ausfüllhinweis: Die Indikatoren Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose (CO01), Nichterwerbstätige (CO03) und Erwerbstätige, auch Selbständige (CO05) schließen einander aus. Eine Person kann immer nur zu einem dieser drei Indikatoren zugeordnet werden.

Ein/e Langzeitarbeitslose/r (CO02) hingegen ist immer gleichzeitig ein/e Arbeitslose/r (CO01).

Ein/e Nichterwerbstätige/r, die/der keine schulische oder berufliche Bildung absolviert (CO04) ist immer gleichzeitig ein/e Nichterwerbstätige/r (CO03).

² Quelle: Eurostat, Labour market policy database (LMP, Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik) und Labour Force Survey (AKE - Arbeitskräfteerhebung)

➤ **CO01³: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose:**

Darunter fallen:

- ✓ Personen, die beim AMS arbeitslos gemeldet sind (auch wenn sie im Rahmen des von Seiten des AMS Erlaubten einer z.B. geringfügigen Beschäftigung nachgehen)
- ✓ Personen, die nicht erwerbstätig sind, für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und aktiv nach Arbeit suchen.
- ✓ BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind.
- ✓ Teilzeitstudierende, die beim AMS arbeitslos gemeldet sind.
- ✓ SaisonarbeiterInnen, die außerhalb der Saison für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und aktiv nach Arbeit suchen
- ✓ TeilnehmerInnen, die ein unbezahltes Praktikum absolvieren, für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und aktiv nach Arbeit suchen bzw. als arbeitslos registriert sind
- ✓ Personen mit Mutter- oder Vaterschaftsbezogenen Ansprüchen, die gleichzeitig arbeitslos sind, fallen immer in die Kategorie „Arbeitslose“.
- ✓ Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte, die beim AMS arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet sind

Nicht darunter fallen:

- ✗ BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die nicht beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind. Diese sind als „Nichterwerbstätige“ einzustufen.
- ✗ Vollzeitstudierende und Teilzeitstudierende, die nicht beim AMS arbeitslos gemeldet sind, werden als „Nichterwerbstätige“ eingestuft, auch wenn sie die Kriterien der Arbeitslosigkeitsdefinition erfüllen.
- ✗ Personen älter als 74 Jahre sind automatisch als „Nichterwerbstätige“ einzustufen.

➤ **Subindikator CO02: Langzeitarbeitslose:**

Dieser Indikator erfasst eine Untergruppe des Indikators CO01 „Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose“.

Die Definition von Langzeitarbeitslosigkeit variiert nach Alter:

- ✓ Jugendliche (jünger als 25 Jahre): länger als 6 Monate ununterbrochen arbeitslos
- ✓ Erwachsene (25 Jahre und älter): länger als 12 Monate ununterbrochen arbeitslos

³ Der Indikator-Code „CO“ steht für Common Output Indicator, also gemeinsamer Outputindikator. „Gemeinsam“ deshalb, weil diese im Anhang der ESF-Verordnung festgelegt wurden und somit in allen europäischen ESF-OPs erhoben werden.

➤ **CO03: Nichterwerbstätige:**

Darunter fallen:

- ✓ Personen, die derzeit nicht der Erwerbsbevölkerung zuzurechnen sind (also laut Definition weder erwerbstätig noch arbeitslos sind)
- ✓ BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die nicht beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind.
- ✓ Vollzeitstudierende, die nicht erwerbstätig sind
- ✓ Teilzeitstudierende, die nicht beim AMS arbeitslos gemeldet sind
- ✓ Personen in Vollzeiterntekarenz⁴ (zu verstehen als Abwesenheit von der Arbeit zum Zwecke der Kindererziehung in einem Zeitraum, der nicht unter Mutterschutz / Papamonat fällt)
- ✓ SaisonarbeiterInnen ohne Wiedereinstellungszusage, die außerhalb der Saison nicht für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen oder aktiv Arbeit suchen
- ✓ TeilnehmerInnen, die ein unbezahltes Praktikum absolvieren, und nicht für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen oder aktiv Arbeit suchen
- ✓ Präsenz- und Zivildienstler⁵
- ✓ AsylwerberInnen (Personen, deren Asylverfahren eingeleitet wurde, die sich in der Grundversorgung des jeweiligen Bundeslandes befinden und keiner Beschäftigung nachgehen)

Nicht darunter fallen:

- ✗ Personen in Vollzeiterntekarenz, die als arbeitslos registriert sind, fallen in die Kategorie „Arbeitslose“.
- ✗ „Selbstständige“ (inkl. mithelfende Angehörige) fallen in die Kategorie „Erwerbstätige, auch Selbstständige“.
- ✗ AsylwerberInnen, die aufgrund einer vom / von der interessierten ArbeitgeberIn beantragten und vom AMS ausgestellten Beschäftigungsbewilligung (im Rahmen von Saisonkontingenten und nur wenn dafür weder ein/e arbeitslose/ ÖsterreicherIn noch ein/e in Frage kommende/r AusländerIn zur Verfügung stehen = Ersatzkraftverfahren) einer Beschäftigung nachgehen. Diese fallen in die Kategorie „Erwerbstätige, auch Selbstständige“.

⁴ Hinweis für statistische Auswertungen: Dies widerspricht der Definition in der österreichischen Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung. Dort werden Personen in Karenz zu den Erwerbstätigen gezählt.

⁵ Hinweis für statistische Auswertungen: Dies widerspricht der Definition in der österreichischen Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung. Dort werden Zivil- und Präsenzdienstler zu den Erwerbstätigen gezählt.

➤ **Subindikator CO04: Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren:**

Dieser Indikator erfasst eine Untergruppe des Indikators CO03 „Nichterwerbstätige“, und zwar jene Personen, die nicht erwerbstätig, nicht arbeitslos sind und darüber hinaus derzeit keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren.

➤ **CO05: Erwerbstätige, auch Selbstständige:**

Darunter fallen:

- ✓ Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, die gegen Entgelt, zur Gewinnerzielung oder zur Mehrung des Familieneinkommens arbeiten - oder nicht arbeiten, jedoch einen Arbeitsplatz haben, von dem sie nur vorübergehend abwesend waren z.B. aufgrund von Krankheit, Urlaub, Streik oder Aus- und Weiterbildung.
- ✓ Selbstständige Personen mit einem Geschäft / Gewerbebetrieb, landwirtschaftlichen Betrieb oder einer freiberuflichen Praxis werden auch als erwerbstätig eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:
 1. Eine Person arbeitet in ihrem/r eigenen Geschäft / Gewerbebetrieb, landwirtschaftlichen Betrieb oder freiberuflichen Praxis in der **Absicht, einen Gewinn zu erzielen**, auch wenn das Unternehmen dieses Ziel verfehlt.
 2. Eine Person **wendet Zeit** für den Betrieb eines Geschäftes oder Gewerbebetriebs, einer freiberuflichen Praxis oder eines landwirtschaftlichen Betriebs **auf**, auch wenn keine Verkäufe getätigt und keine Dienstleistungen erbracht werden oder nichts produziert wird (z. B. ein/e Landwirt/in, der/die Instandhaltungsarbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb durchführt; ein/e Architekt/in, der/die in ihrem/seinem Büro auf ihren/seinen Kunden wartet; ein/e Fischer/in, der/die für zukünftige Einsätze sein/ihr Boot oder seine/ihre Netze repariert; eine Person, die an einer Tagung teilnimmt).
 3. Eine Person, die im **Aufbau** eines solchen Geschäftes, Gewerbe- oder landwirtschaftlichen Betriebes oder einer freiberuflichen Praxis begriffen ist. Dies beinhaltet den Kauf oder die Installation von Geräten sowie Bestellungen in Vorbereitung von Geschäftsneueröffnungen.
 4. Ein/e unbezahlte/r mithelfende/r Angehörige/r wird als erwerbstätig bezeichnet, wenn seine/ihre Arbeit direkt zu einem Geschäft / Gewerbebetrieb, landwirtschaftlichen Betrieb oder einer freiberuflichen Praxis beiträgt, der/die im Besitz eines verwandten Mitglieds desselben Haushalts ist oder von ihm geführt wird.
- ✓ Personen in Mutterschutz / Papamonat
- ✓ Personen in subventionierter Beschäftigung (z.B. Eingliederungsbeihilfen, Lohnzuschüsse, etc.)

Nicht darunter fallen:

- ✘ Personen in Vollzeiterternkarenz⁶ (zu verstehen als Abwesenheit von der Arbeit zum Zwecke der Kindererziehung in einem Zeitraum, der nicht unter Mutterschutz / Papamonat fällt) sollen als „nichterwerbstätig“ verstanden werden, außer sie sind bereits beim AMS als arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet. In diesem Fall zählen sie zu den „Arbeitslosen“.
- ✘ Präsenz- und Zivildienstler⁷, die in der Referenzwoche gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung gearbeitet haben; diese sind als „Nichterwerbstätige“ einzustufen.
- ✘ Personen, die beim AMS arbeitslos gemeldet sind, aber einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Diese sind als „Arbeitslose“ einzustufen.

Definition falls von Interesse:

Definition von „**Personen in subventionierter Beschäftigung**“ gemäß Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik (§68 - §71): „Beschäftigungsanreize (Kategorie 4) decken Maßnahmen ab, welche die Einstellung von Arbeitslosen oder Personen aus anderen Zielgruppen vereinfachen oder helfen, die Weiterbeschäftigung von gefährdeten Arbeitnehmern zu sichern, die vom ungewollten Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind. Beschäftigungsanreize beziehen sich auf Subventionen für Arbeitsplätze auf dem freien Arbeitsmarkt, die entweder bereits existieren oder die ohne staatliche Subvention geschaffen werden können und die hoffentlich nach dem Ende des Subventionszeitraums dauerhaft bestehen. Bei Arbeitsplätzen, die subventioniert werden, handelt es sich in der Regel um Arbeitsplätze im privaten Sektor, aber auch Arbeitsplätze im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor kommen in Frage, sodass keine Unterscheidung erforderlich ist. Öffentliche Mittel im Rahmen von Beschäftigungsanreizen stellen einen Beitrag zu den Arbeitskosten der beschäftigten Person dar und typischerweise wird der größte Teil der Arbeitskosten immer noch vom Arbeitgeber getragen. Das schließt aber Fälle nicht aus, bei denen für einen begrenzten Zeitraum alle Kosten aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.“

Alter beim Eintritt in die Maßnahme:

- **CO06: Unter-25-Jährige:**
Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich automatisch aus der Angabe des Geburtsdatums.
- **CO07: Über 54-Jährige:**
Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich automatisch aus der Angabe des Geburtsdatums.
- **CO08: Über 54-Jährige, die arbeitslos sind, einschließlich Langzeitarbeitsloser, oder die nicht erwerbstätig sind und keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren:**
Keine Eingabe erforderlich! Ergibt sich automatisch als Summe der Personen, auf die der Indikator CO07 zutrifft und die zusätzlich entweder das Merkmal CO01 oder CO04 aufweisen.

⁶ Hinweis für statistische Auswertungen: Dies widerspricht der Definition in der österreichischen Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung. Dort werden Personen in Karenz zu den Erwerbstätigen gezählt.

⁷ Hinweis für statistische Auswertungen: Dies widerspricht der Definition in der österreichischen Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung. Dort werden Zivil- und Präsenzdienstler zu den Erwerbstätigen gezählt.

Ausbildung beim Eintritt in die Maßnahme:⁸

Bei der ISCED (International Standard Classification of Education) handelt es sich um eine international standardisierte Zuordnung von Ausbildungsgängen. Im Folgenden finden Sie zusätzlich zur allgemeinen Definition der einzelnen ISCED-Stufen jeweils eine Zuordnung der Bildungsgänge des österreichischen Bildungswesens (Stand: 22.07.2014).

Ausfüllhinweis:

Es ist die jeweils höchste erreichte Bildungsstufe anzugeben.

Ein Indikator musste aufgrund einer jedenfalls für den öst. ESF relevanten Zielgruppe hier hinzugefügt werden: „ISCED 0 bzw. keine Schulbildung“.

Die Indikatoren ISCED 0 bzw. keine Schulbildung, ISCED 1-2 (CO09), ISCED 3-4 (CO10) und ISCED 5-8 (CO11) schließen einander aus. Eine Person kann immer nur einem dieser vier Indikatoren zugeordnet werden.

Wird eine Person im Pflichtschulalter oder älter dem Indikator „ISCED 0 bzw. keine Schulbildung“ zugeordnet, muss er automatisch auch unter dem Indikator „Sonstige benachteiligte Personen (CO 17)“ geführt werden.

➤ **Zusatzindikator: ISCED 0 bzw. keine Schulbildung:**

ISCED 0 umfasst in der nationalen Gliederung den vorschulischen Bereich.

Darüber hinaus sollen hier auch Personen erfasst werden, die nie eine schulische Einrichtung besucht haben.

0	Kinderkrippe (inkl. altersgemischte Gruppen, 0-2 Jährige)
0	Kindergarten (inkl. altersgemischte Gruppen, 3-6 Jährige)
0	Vorschulstufe
0	kein Besuch einer der oben genannten / schulischen Einrichtungen

➤ **CO09: Mit Grundbildung (ISCED 1) oder Sekundarbildung Unterstufe (ISCED 2):**

ISCED 1–2 umfasst in der nationalen Gliederung Pflichtschulen und berufsbildende mittlere Schulen (kürzer als zwei Jahre).

1	Volksschule, 1.-4. Schulstufe
1	Sonderschule (inkl. Heilstättenschulen), 1.-4. Schulstufe
1	Allgemein bildende Statutschule (inkl. internationale Schulen), 1.-4. Schulstufe
2	Hauptschule
2	Volksschule, Oberstufe
2	Allgemein bildende höhere Schule, Unterstufe (inkl. Übergangsstufe)

⁸ Quelle: ISCED 2011. Weitere Informationen: <http://www.uis.unesco.org/Education/Documents/isced-2011-en.pdf>.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



2	Sonderschule (inkl. Heilstättenschulen), 5.-8. Schulstufe
2	Allgemein bildende Statutschulen (inkl. internationale Schulen), 5.-8. Schulstufe
2	Realschule, 5.-8. Schulstufe
2	Neue Mittelschule
2	Polytechnische Schule
2	Realschule, 9.-10. Schulstufe
2	Haushaltungs-, Hauswirtschaftsschule und andere kurze Ausbildungen
2	Pflegehilfelehrgang
2	Notfallsanitäterausbildung
2	Sanitäter: Berufsmodul
2	Ausbildung für medizinische Masseur
2	Ausbildung für Heilmasseur

- **CO10: Mit Sekundarbildung Oberstufe (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4):**
Die Ausbildungsstufen ISCED 3–4 umfassen Lehre, berufsbildende mittlere Schulen (ab zwei Jahren), Abschlüsse der 3. Klasse an berufsbildenden höheren Schulen (BHS), Lehre mit Matura (Berufsreifeprüfung), Matura an allgemeinbildenden höheren Schulen, universitäre Lehrgänge und Diplomkrankenpflege.

3	Allgemeinbildende höhere Schule, Oberstufe
3	Allgemeinbildende höhere Schule für Berufstätige
3	Allgemeinbildende Statutschule (inkl. internationale Schulen), 9. Schulstufe und höher
3	Berufsbildende höhere Schule, Jahrgang 1-3
3	Berufsbildende mittlere Schule
3	Land- und forstwirtschaftliche mittlere Schule
3	Lehre (Duale Ausbildung)
3	Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern
3	Berufsbildende Statutschule (soweit nicht anders zugeordnet)
3	Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst
4	Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
4	Sonderausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
4	Berufsbildende Statutschule und Lehrgänge (soweit nicht anders zugeordnet)
4	Berufsreifeprüfung
4	Universitärer Lehrgang (Maturaniveau)

- **CO11: Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8):**
In ISCED 5 werden Matura an BHS, Kollegs/Abiturientenlehrgänge an BHS, Akademien, sowie Meister- und Werkmeisterprüfungen zusammengefasst. Abschlüsse an Universitäten und (Fach)-Hochschulen entsprechen der Gruppe ISCED 6–8 (ISCED 6: Bachelor/Bakkalaureat; ISCED 7: Master-, Magister-, Diplomstudium, Doktorat als Erstabschluss, postgraduale Universitätslehrgänge; ISCED 8: Doktorat nach akademischem Erstabschluss).



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



5	Meisterschule
5	Werkmeister- und Bauhandwerkerschule
5	Kolleg
5	Akademie, Erstausbildung
5	Aufbaulehrgang
5	Berufsbildende höhere Schule für Berufstätige
5	Höhere berufsbildende Schule, Jahrgang 4-5
6	Bachelorstudium
6	Kurzstudium
7	Masterstudium
7	Diplomstudium
7	Universitärer Lehrgang (postgradual)
8	Doktoratstudium (postgradual)

Haushaltsstatus bei Eintritt in die Maßnahme⁹:

Ausfüllhinweis: Es können mehrere Indikatoren gleichzeitig zutreffen. Ein/e arbeitslose TeilnehmerIn, die mit einem Kind unter 18 Jahren alleine in einem Haushalt lebt, fällt z.B. unter alle drei Indikatoren (CO12, CO13 und CO14).

➤ **CO12: TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben:**

Erwerbslosenhaushalte sind Haushalte, in denen kein Haushaltsmitglied in Beschäftigung ist, das heißt, dass alle Haushaltsmitglieder entweder arbeitslos oder nichterwerbstätig sind.

Nicht darunter fallen:

- ✗ Obdachlose Personen bzw. Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben;
- ✗ Wohnungslose Personen, die z.B. vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten wohnen, dort aber nicht gemeldet sind.

Definition falls von Interesse:

Ein **Haushalt** ist definiert als gemeinsam wirtschaftende Einheit oder operativ als eine soziale Einheit

- mit gemeinsamer Haushaltsführung,
- die sich die Haushaltsausgaben oder die täglichen Aufgaben teilt und
- eine Wohnung gemeinsam nutzt.

Studierenden-WGs werden üblicherweise nicht als Haushalte definiert, denn auch wenn sich die Studierenden Miete und Betriebskosten teilen, verwalten sie ihre Finanzen doch getrennt. Verheiratete Studierende bilden dabei die Ausnahme. Wenn es sich bei einer Unterkunft lediglich um eine temporäre handelt und der/die Studierende einen anderen ständigen Wohnsitz hat, den er hin und wieder aufsucht, ist er dem Haushalt dort zuzurechnen (als Unter-24-Jährige/r zählt er/sie auch als unterhaltsberechtigtes

⁹ Quelle: Eurostat, soziale Statistiken zum Haushalt und EU-SILC (Statistics on Income and Living Conditions)



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Kind dieses Haushalts). Ist die Unterkunft nicht als vorübergehend einzustufen, bewohnt der/die Studierende einen Ein-Personen-Haushalt.

Nicht als Haushalt in diesem Zusammenhang zu interpretieren sind Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalte (im Gegensatz zu privaten Haushalten) wie beispielsweise Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Strafvollzugsanstalten, militärische Einrichtungen, religiöse Einrichtungen, Fremden- und Arbeiterwohnheime.

➤ **Subindikator CO13: TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten mit unterhaltsberechtigten Kindern leben:**

Dieser Indikator erfasst eine Untergruppe des Indikators CO12 „TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben“.

Unterhaltsberechtigte Kinder sind alle Personen

- im Alter zwischen 0 und 17 Jahren,
- zwischen 18 und 24 Jahren sofern sie nichterwerbstätig sind und mit mindestens einem Elternteil leben sowie
- unverheiratete Studierende, jünger als 24 Jahre, die in temporären Unterkünften leben.

Ausfüllhinweis: Wer in diesen Indikator fällt, fällt gleichzeitig auch in Indikator CO12 „TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben“.

➤ **CO14: Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern:**

Alleinerziehende sind definiert als Personen älter als 18 Jahre, die ohne einen weiteren Erwachsenen (Person älter als 18 Jahre) in einem Haushalt mit unterhaltsberechtigten Kindern leben.

Besondere Merkmale beim Eintritt in die Maßnahme:

➤ **CO15: MigrantInnen, TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)¹⁰:**

AusländerInnen mit Dauerwohnsitz in Österreich, Personen ausländischer Herkunft oder Angehörige einer Minderheit (gemäß nationaler Definition).

¹⁰ Quelle: Labour market policy database (LMP, Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik)

Darunter fallen:

- ✓ **MigrantInnen:** Menschen, die von einem Wohnsitz im Ausland zu einem dauerhaften Wohnsitz in Österreich wandern. Die hier relevante internationale Migration umfasst alle Wohnsitzwechsel vom Ausland nach Österreich.¹¹ Die betroffenen Personen haben keine österreichische Staatsbürgerschaft.
- ✓ **Personen mit Migrationshintergrund¹²:** Menschen, deren beide Elternteile im Ausland geboren wurden. Diese Gruppe lässt sich in weiterer Folge in MigrantInnen der ersten Generation (Personen, die selbst im Ausland geboren wurden) und in ZuwandererInnen der zweiten Generation (Kinder von zugewanderten Personen, die aber selbst im Inland zur Welt gekommen sind) untergliedern.
- ✓ **TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft¹³:** In Österreich werden die beiden Merkmale „Staatsangehörigkeit“ und „Geburtsland“ kombiniert, sodass zusätzlich zu den Ausländerinnen und Ausländern (Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit) auch jene Personen berücksichtigt werden, die im Ausland geboren sind, aber inzwischen die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben.
- ✓ **Nationale Minderheiten:** Laut Volksgruppengesetz von 1976 definiert als „in Teilen des Bundesgebietes wohnhafte und beheimatete Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“. Weiters wird darin festgehalten: „Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.“ Geschützt werden durch dieses Gesetz die kollektiven Rechte der autochthonen Volksgruppen der **Slowenen, Kroaten, Ungarn, Tschechen, Slowaken und Roma¹⁴**.
- ✓ **Personen mit nicht-deutscher Erstsprache:** Bei den Maßnahmen der Zwischengeschalteten Stelle „Sektion IV, Sozialministerium“ wird die für die Maßnahmen relevante Benachteiligung aufgrund der Herkunft der TeilnehmerInnen durch die Abfrage der Erstsprache abgedeckt. TeilnehmerInnen, die angeben, dass Deutsch nicht ihre Erstsprache ist, werden daher dem Indikator CO15 zugerechnet.

¹¹ Quelle: Website Statistik Austria:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/wanderungen/index.html

¹² Diese Definition von Migrationshintergrund folgt den "Recommendations for the 2010 censuses of population and housing" der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE).

¹³ Statistik Austria, Kommission für Migrations- und Integrationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (2012): *migration & integration; zahlen.daten.indikatoren 2012*, Wien

¹⁴ „In Österreich wird der Begriff Roma als Oberbegriff verstanden, der sowohl Roma als auch Sinti und andere Gruppierungen umfasst.“ siehe Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst: „ROMA IN ÖSTERREICH – EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – Politische und rechtliche Maßnahmen“, Wien 2011, S.6

➤ **CO16: TeilnehmerInnen mit Behinderungen¹⁵:**

Bezieht sich auf Personen, die gemäß den nationalen Definitionen als behinderte Menschen registriert sind.

Darunter fallen:

- ✓ In Österreich entspricht dies der Definition „**begünstigter Behinderter**“ laut Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Der Bescheid des Sozialministeriumservice über die „Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten“ (kurz: Feststellungsbescheid, früher „Einstellungsschein“ genannt) dient als amtlicher Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten.

Nicht darunter fallen:

- ✗ TeilnehmerInnen mit Behinderungen, die über keinen Feststellungsbescheid verfügen (z.B. Jugendliche mit Behinderungen), fallen unter „Sonstige benachteiligte Personen (CO17)“.

➤ **CO17: Sonstige benachteiligte Personen:**

Ausfüllhinweis: Eine Zuteilung zum Indikator „Sonstige benachteiligte Personen“ beruht grundsätzlich auf der Selbsteinschätzung der TeilnehmerInnen. Im Feld „Kommentar“ kann zusätzlich der Grund für die Zuordnung zu diesem Indikator angegeben werden.

Darunter fallen:

- ✓ Personen mit **zusätzlichen Benachteiligungen, die über die bereits genannten Benachteiligungen** (konkret: Alter, Geschlecht, Erwerbsstatus (=Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, Nichterwerbstätige, Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren), Bildungsstand ab mindestens ISCED 1, Haushaltsstatus, Migrationshintergrund, Behinderung) **hinausgehen**. Bei Personen mit **multiplen Benachteiligungen** wird demzufolge eine Benachteiligung, die unter o.g. fällt wie z.B. Behinderung, entsprechend oben unter CO16 vermerkt UND ZUSÄTZLICH unter CO17, wenn die Person darüber hinaus z.B. verschuldet ist. In der Folge findet sich eine Auflistung jener Zielgruppen aus dem **Operationellen Programm Beschäftigung 2014-2020**, die jedenfalls in die Kategorie einer „sonstigen Benachteiligung“ fallen.
 - Arbeitsmarktferne Personen und sonstige marginalisierte Gruppen, die eine geringe Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit aufweisen und die einer Unterstützung bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt bedürfen bzw.

¹⁵ Quelle: Labour market policy database (LMP, Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik)

BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit multiplen Problemlagen (wie z.B. mit gesundheitlichen Einschränkungen, mit psychischen Problemen, von Überschuldung betroffen, mit Drogenproblemen etc.);

- Sozial benachteiligte Personen, von Armut und / oder Marginalisierung betroffene oder bedrohte Personen. Zur Orientierung in der Folge die monetären Armutsgefährdungsschwellen 2014 für Österreich gegliedert nach Haushaltstypen¹⁶:

Haushaltstyp	Armutsgefährdungsschwellenwert pro Monat (in EUR)
Einpersonenhaushalt	1.161
1 Erwachsener + 1 Kind	1.509
1 Erwachsener + 2 Kinder	1.857
2 Erwachsene	1.741
2 Erwachsene und 1 Kind	2.089
2 Erwachsene und 2 Kinder	2.437
2 Erwachsene und 3 Kinder	2.785

- Personen (inkl. geringfügig Beschäftigte, freie Dienstverträge) mit einem Erwerbseinkommen, das für die Existenzsicherung im Haushaltskontext nicht ausreicht (Working Poor).
- Benachteiligte und beeinträchtigte Personen bzw. Personen mit besonderen Bedürfnissen bzw. gesundheitlich eingeschränkte Personen (*Anm.: nicht jene, die insb. bereits unter CO16 TeilnehmerInnen mit Behinderungen erfasst wurden*);
- Personen mit Bildungsstand ISCED 0 bzw. ohne Schulbildung;
- WiedereinsteigerInnen;

Nicht darunter fallen:

- ✗ Benachteiligungen in Bezug auf Alter, Geschlecht, Erwerbsstatus (=Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, Nichterwerbstätige, Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren) oder Bildungsstand (Niedrigqualifizierte mit ISCED 1-2). Diese werden durch andere o.g. allgemeine Indikatoren abgedeckt.
- ✗ Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene: siehe CO18 unten: Dieser Indikator wird separat anhand einer Stichprobe ermittelt!
- ✗ Personen, die in ländlichen Gebieten leben: siehe CO19 unten. Dieser Indikator wird separat anhand einer Stichprobe ermittelt!

¹⁶ Quelle: Eurostat, soziale Statistiken zum Haushalt und EU-SILC (Statistics on Income and Living Conditions)



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



- **CO18: Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene:**
Keine Eingabe erforderlich! Dieser Indikator wird anhand einer repräsentativen Stichprobe für den Jahresdurchführungsbericht 2016 gesondert ermittelt.

- **CO19: Personen, die in ländlichen Gebieten leben:**
Keine Eingabe erforderlich! Dieser Indikator wird anhand einer repräsentativen Stichprobe für den Jahresdurchführungsbericht 2016 gesondert ermittelt.

III. Definitionen für unmittelbare und längerfristige Ergebnisse betreffend die TeilnehmerInnen

III.a) Indikatoren zu unmittelbaren Ergebnissen:

Ausfüllhinweis: Es können auch mehrere der unmittelbaren Ergebnisindikatoren gleichzeitig auf eine/n TeilnehmerIn zutreffen, z.B. können TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen, gleichzeitig TeilnehmerInnen sein, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben etc.

- **CR01¹⁷: Nichterwerbstätige TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind:**

Darunter fallen:

- ✓ NUR Personen, die bei **Maßnahmeneintritt** nichterwerbstätig und **nicht auf Arbeitssuche waren**. „Auf Arbeitssuche“ bedeutet, dass eine Person nicht erwerbstätig ist, für eine Beschäftigung zur Verfügung steht und aktiv nach Arbeit sucht. Nach ihrer Teilnahme an der ESF-Maßnahme – d.h. bei Maßnahmenaustritt und bis zu vier Wochen danach – sind dieselben Personen dann auf Arbeitssuche. Der Indikator beschreibt also eine **Veränderung im Beschäftigungsstatus** der TeilnehmerInnen bei Maßnahmenaustritt im Vergleich zum Maßnahmeneintritt.
- ✓ Personen, die nichterwerbstätig sind und neu beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, sollten auch zu diesem Indikator gezählt werden, auch wenn sie nicht unmittelbar für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen.

Nicht darunter fallen:

- ✗ Personen, die bei Maßnahmeneintritt erwerbstätig oder auf Arbeitssuche waren.

- **CR02: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren:**

Darunter fallen:

- ✓ NUR Personen, die bei **Maßnahmeneintritt** **nicht** in schulischer / beruflicher **Ausbildung** waren. Nach ihrer Teilnahme an der ESF-Maßnahme – d.h. bei Maßnahmenaustritt und bis zu vier Wochen danach – absolvieren dieselben Personen eine schulische (lebenslanges Lernen, Schulbildung) oder berufliche Ausbildung (außerbetriebliche und betriebliche Ausbildung, Berufsausbildung etc.). Der Indikator beschreibt also eine **Veränderung der Situation** der TeilnehmerInnen bei Maßnahmenaustritt im Vergleich zum Maßnahmeneintritt.

¹⁷ Der Indikator-Code „CR“ steht für Common Result Indicator, also gemeinsamer Ergebnisindikator.

Nicht darunter fallen:

- ✘ Personen, die bei Maßnahmeneintritt in schulischer / beruflicher Ausbildung waren.

➤ **CR03: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen:**

Personen, die eine ESF-Unterstützung erhalten haben und bis max. vier Wochen nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen. NUR **Qualifikationen**, die als **Ergebnis der ESF-Maßnahme** erlangt wurden, sollen hier berichtet werden. Sie sollten außerdem nur einmal pro TeilnehmerIn / Maßnahme berichtet werden.

Laut „Europäischem Qualifikationsrahmen“ ist eine Qualifikation „das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen“¹⁸

Gemeint ist also, dass ein/e TeilnehmerIn die ESF-Maßnahme erfolgreich abschließt und dies mit einem Zeugnis/Zertifikat belegt ist. Reine Teilnahmebestätigungen ohne Hinweis auf

➤ **CR04: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**

Darunter fallen:

- ✓ NUR Personen, die bei **Maßnahmeneintritt** nichterwerbstätig oder arbeitslos waren. Nach ihrer Teilnahme an der ESF-Maßnahme – d.h. bei Maßnahmenaustritt und bis zu vier Wochen danach – haben dieselben Personen dann einen Arbeitsplatz bzw. sind selbständig. Der Indikator beschreibt also eine **Veränderung im Beschäftigungsstatus** der TeilnehmerInnen bei Maßnahmenaustritt im Vergleich zum Maßnahmeneintritt.

Nicht darunter fallen:

- ✘ Personen, die bei Maßnahmeneintritt einen Arbeitsplatz hatten bzw. selbständig waren.

➤ **CR05: Benachteiligte TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**

WICHTIG: Keine Eingabe erforderlich!

¹⁸ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (2008/C 111/01)



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ergibt sich automatisch aus Personen, die bei Maßnahmeneintritt unter einem oder mehreren der folgenden Indikatoren erfasst wurden:

- ❖ „[TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben](#)“ (CO12),
- ❖ „[Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern](#)“ (CO14),
- ❖ „[MigrantInnen, TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten \(u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma\)](#)“ (CO15),
- ❖ „[TeilnehmerInnen mit Behinderungen](#)“ (CO16) und
- ❖ „[Sonstige benachteiligte Personen](#)“ (CO17).

UND bis zu vier Wochen nach ihrer Teilnahme an der ESF-Maßnahme:

- ✓ entweder [auf Arbeitssuche](#) sind (siehe CR01),
- ✓ eine schulische / berufliche Bildung absolvieren (siehe CR02),
- ✓ eine [Qualifizierung](#) durch die ESF-Maßnahme erlangen oder erlangt haben (siehe CR03)
- ✓ oder einen [Arbeitsplatz](#) haben [bzw. selbständig](#) sind (siehe CR04).

III.b) Indikatoren zu längerfristigen Ergebnissen:

WICHTIG: Keine Eingabe erforderlich!

Die Indikatoren zu den längerfristigen Ergebnissen werden anhand repräsentativer Stichproben ermittelt und zwei Mal im Laufe der Programmperiode (im Jahresdurchführungsbericht 2018 und im Endbericht) an die Europäische Kommission berichtet.

➤ **CR06: TeilnehmerInnen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**

Darunter fallen:

- ✓ NUR Personen, die bei **Maßnahmeneintritt** [nichterwerbstätig](#) oder [arbeitslos](#) waren. Sechs Monate nach ihrer Teilnahme an der ESF-Maßnahme haben dieselben Personen dann einen [Arbeitsplatz](#) [bzw. sind selbständig](#). Der Indikator beschreibt also eine **Veränderung im Beschäftigungsstatus** der TeilnehmerInnen sechs Monate nach Maßnahmenaustritt im Vergleich zum Maßnahmeneintritt.

Nicht darunter fallen:

- ✗ Personen, die bei Maßnahmeneintritt einen [Arbeitsplatz hatten](#) [bzw. selbständig](#) waren.

➤ **CR07: TeilnehmerInnen, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme verbessert hat**

Darunter fallen:

- ✓ Personen, die bei **Eintritt** in die ESF-Maßnahme einen **Arbeitsplatz** hatten und sechs Monate nach ihrer Teilnahme
 - von [prekären](#) zu stabilen Beschäftigungsverhältnissen wechseln konnten,
 - und / oder von [Unterbeschäftigung](#) zu Vollbeschäftigung,

- und / oder auf einen Arbeitsplatz gewechselt sind, der höhere / bessere Kompetenzen / Fertigkeiten / Qualifikationen erfordert und mehr Verantwortung mit sich bringt,
- und / oder befördert wurden.

Nicht darunter fallen:

- ✘ Personen, die bei Maßnahmeneintritt arbeitslos oder nichterwerbstätig waren.

Der Indikator beschreibt eine **Veränderung der Beschäftigungssituation** der Person sechs Monate nach deren Teilnahme an der ESF-Maßnahme im Vergleich zur Situation bei Maßnahmeneintritt.

Unter **prekärer Beschäftigung** sind Leiharbeit und befristete Arbeitsverhältnisse zu verstehen. Beschäftigte mit einem befristeten Arbeitsverhältnis sind Personen, deren primärer Arbeitsplatz entweder nach einer bestimmten, vorher festgelegten Frist enden wird oder nach einer nicht von vornherein bekannten, aber durch objektive Kriterien wie die Beendigung eines Arbeitseinsatzes / Erfüllung eines Auftrags oder das Ende der Vertretung eines befristet abwesenden Mitarbeiters definierten Frist enden wird.

Unterbeschäftigung ist als unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung zu verstehen, wenn also Personen angeben, dass sie Teilzeit arbeiten weil sie keinen Vollzeitarbeitsplatz finden können.

„**Kompetenzen**“ sind zu verstehen als „*die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen.*“ Im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.¹⁹

➤ **CR08: Über 54-jährige TeilnehmerInnen, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**

Ergibt sich automatisch: Die Person ist bei Maßnahmeneintritt über 54 Jahre alt und der Indikator CR06 „TeilnehmerInnen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“ trifft auf sie zu.

➤ **CR09: Benachteiligte TeilnehmerInnen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**

Ergibt sich automatisch aus Personen, die bei Maßnahmeneintritt unter einem oder mehreren der folgenden Indikatoren erfasst wurden:

- ❖ „TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben“ (CO12),
- ❖ „Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern“ (CO14),
- ❖ „MigrantInnen, TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)“ (CO15),

¹⁹ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (2008/C 111/01)

- ❖ „[TeilnehmerInnen mit Behinderungen](#)“ (CO16) und
- ❖ „[Sonstige benachteiligte Personen](#)“ (CO17).

UND auf die der Indikator CR06 „TeilnehmerInnen, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“ zutrifft.

IV. Definition der gemeinsamen Projektindikatoren

Ausfüllhinweis: Ein Projekt kann gleichzeitig ein Projekt sein, das teilweise oder gänzlich von Sozialpartnern oder NGOs durchgeführt wird, und ein Projekt, das die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen und ihr berufliches Fortkommen verbessert. Ein und dasselbe Projekt kann also gleichzeitig CO20 und CO21 zugeordnet werden.

- **CO20: Zahl der Projekte, die teilweise oder gänzlich von Sozialpartnern oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden**

Sozialpartner sind unter anderem:

- der Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB),
- die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ),
- die Bundesarbeitskammer (BAK),
- die Landwirtschaftskammer Österreich (LK),
- die Industriellenvereinigung (IV)

Ein Projekt ist **teilweise** von Sozialpartnern oder Nichtregierungsorganisationen **durchgeführt**, wenn neben anderen Arten von Begünstigten auch Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen Begünstigte sind.

Definition falls von Interesse²⁰

„**Nichtregierungsorganisationen** (NROs bzw. NGOs) sind private Organisationen, die gesellschaftliche Interessen vertreten, aber nicht dem Staat oder der Regierung unterstellt sind. In Österreich ist der Begriff NGO nicht gesetzlich definiert und es gibt auch keine öffentliche Stelle, die Organisationen offiziell als NGO registriert. Es bleibt also der Wahrnehmung überlassen, ob eine Organisation als NGO empfunden wird oder nicht, sowohl der Selbst-Wahrnehmung der Organisation selbst als auch der Fremd-Wahrnehmung, also der Öffentlichkeit, Fachöffentlichkeit und Medien, sowie Regierungs- und überregionalen Verwaltungsstellen.

Folgende Charakteristika kennzeichnen NGOs

- 1. Öffentlichkeit durch Rechtsform, Selbstverwaltung und Internationalität:

²⁰ Quelle: www.ngo.at

NGOs agieren nicht im Geheimen, sondern öffentlich sichtbar. Sie verfügen über eine private Rechtsform, sind also z.B. als Verein registriert und verwalten sich selbst laut ihren Statuten. [...]

o 2. Ausrichtung auf gesellschaftliches Gemeinwohl: NGOs verfolgen keine schädigenden oder diskriminierenden Tätigkeiten, ihre Aktivitäten richten sich auf das Wohl der Welt, für Menschen, Tiere, Umwelt oder Politik.

o 3. Unabhängigkeit: NGOs sind inhaltlich und finanziell unabhängig vom Einfluss des Staates und der Wirtschaft, sie wählen ihre Themen und Tätigkeiten selbst, ausschließlich orientiert am erklärten ZIEL der Organisation. Das bedeutet nicht, dass keine finanziellen Unterstützungen angenommen werden, denn gerade in Österreich erhalten viele NGOs vom Staat Förderungen für Projekte oder den Betrieb eines Büros, dem Verfassen von Studien, etc. Aber abgesehen von diesen finanziellen Unterstützungen sind NGOs im Kern und im Bestehen nicht auf öffentliche Stellen oder Unternehmen angewiesen, sie könnten auch ohne Fördergelder oder Sponsoren tätig sein.

o 4. Freiwilligkeit: NGOs können wie andere Organisationen über bezahltes Personal verfügen, aber im Vorstand oder durch ehrenamtliches Engagement von Mitgliedern wird ein bedeutender Anteil der Arbeit durch Eigenleistung erbracht. Dies geht über den Aspekt der formalen Nicht-Gewinn-Orientierung hinaus und stellt ein wichtiges Charakteristikum dar: Menschen schließen sich dem Zweck der Organisation ohne finanzielle Gegenleistung an.

o 5. Überpersönlichkeit: Das ist vielleicht das wichtigste Erkennungsmerkmal für eine NGO: Die Interessen der Mitglieder gehen über den persönlichen Zweck hinaus und gelten einer größeren Sache als dem Eigeninteresse.

Eine Organisation kann heute als herkömmlicher Verein konstituiert sein und morgen als NGO gelten - sobald er die genannten Charakteristika vereint.“

➤ **CO21: Zahl der Projekte, die die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen und ihr berufliches Fortkommen verbessern**

Projekte, „die insbesondere darauf abstellen,

- ✓ die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen und ihr berufliches Fortkommen zu verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorzugehen, und/oder
- ✓ die geschlechtsspezifische Segregation abzubauen, Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen, und/oder
- ✓ die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern zu fördern.“²¹

➤ **CO22: Zahl der Projekte, die auf öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ausgerichtet sind**

Für Österreich nicht relevant (siehe ESF-Verordnung Nr. 1304/2013, Art.3.1. (d))

²¹ Quelle: ESF-Verordnung Nr. 1304/2013, Art.7

V. Definition des gemeinsamen Unternehmensindikators

- **CO23: Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft)**

„Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. [...]

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen:

- (1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und*
- (2) die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder*
- (3) deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. [...]²²*

Der Indikator soll nur jene KMU zählen, die direkt unterstützt werden und damit typischerweise nicht in die Kategorie „Begünstigter“ im Sinne des Art. 2 der allg. VO Nr. 1303/2013 fallen.²³

Eine „Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“ soll so verstanden werden, dass sie auch kooperative Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft umfasst.

²² Quelle: Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

²³ Letztere beschreibt einen „Begünstigte[n]“ als „eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts und – ausschließlich für die Zwecke der ELER- Verordnung und der EMFF-Verordnung– eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist; [...]“